

## Merkblatt „Akutkredit“ (AK0)

### 1 Kreditnehmerkreis

Die Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zugute kommen. Es können nur tragfähige gewerbliche Vollerwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind auch nicht gewerblich betriebene Kur- und Rehabilitationseinrichtungen.

Unternehmen in den Fördergebieten werden mit Vorrang berücksichtigt.

### 2 Verwendungszweck

Durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung sind deshalb folgende Maßnahmen durch langfristiges Fremdkapital förderfähig:

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten:
  - Umschuldungen aus dem Kontokorrent,
  - Umschuldungen sonstiger Verbindlichkeiten (auch für noch nicht endgültig finanzierte Investitionen, deren Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt) und von innerhalb eines Jahres fälligen Tilgungsraten,
  - Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten,
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit,
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Die Zinsuntergrenze für den Letztkreditnehmer sowie Angaben zu Darlehenslaufzeiten, Auszahlungssatz und Gebühren können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Die Hausbank kann einen vom Kreditnehmer zu tragenden risikoorientierten Zinsaufschlag erheben. Die Höhe des Aufschlags orientiert sich an der Bonität des Kreditnehmers und den engagementbezogenen Sicherheiten. Maximal möglich ist ein Aufschlag in Höhe der Standardrisikokosten.

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA (maximal möglich ist ein Bürgschaftssatz von 50 %) bzw. einer Kreditgarantiegemeinschaft - KGG - beantragt wird, erfolgt die Zinsfestlegung in gleicher Weise. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit auch einen verringerten Standardrisikokostenaufschlag der Hausbank.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums. Der Aufschlag der Hausbank für die Standardrisikokosten kann je nach Bonitätsentwicklung im Darlehensverlauf gesenkt oder erhöht werden. Eine Anpassung ist frühestens nach einem Jahr möglich. Eventuelle Anpassungen sind der LfA mitzuteilen.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Auf Wunsch können für ein Vorhaben auch verschiedene Laufzeittypen gewährt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Die Zins- und Tilgungszahlung erfolgt monatlich. Die Zins- und Tilgungstermine sind jeweils zum Monatsende.

#### 3.2 Höhe der Förderung

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für alle Laufzeittypen 1.400.000 EUR.

#### 3.3 Finanzierungsanteil

Die förderfähigen Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

### 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

#### 4.1 Materielle Bagatellklausel

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen im Sinn der von der EU-Kommission aufgestellten Kriterien (siehe Tz. 2 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) gewährt. Für bestimmte Bereiche (z. B. Speditionen) ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen. Der Beihilfebetrags des Akutkredits beträgt derzeit 4.680 EUR (Laufzeit 4/1 Jahre), 7.106 EUR (Laufzeit 8/2 Jahre) bzw. 7.001 EUR (Laufzeit 12/2 Jahre) je 100.000 EUR Darlehenssumme.

#### 4.2 Konsolidierungsanlass

Akzeptierbare Gründe für die bestehenden Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten können z. B. sein:

- schwache Branchenkonjunktur,
- Forderungsausfälle,
- Verlust eines Hauptabnehmers,
- Anlaufverluste,
- kurzfristige Finanzierung von Investitionen,
- unzureichende Rentabilität wegen Managementfehlern.

Kein Anlass für die Gewährung von Konsolidierungsdarlehen sind:

- Verluste aufgrund unverhältnismäßig hoher Privatentnahmen bzw. zu hoher Geschäftsführergehälter.
- Überschuldung des Unternehmens, sofern dem Minuskapital nicht in ausreichendem Umfang stille Reserven, nachrangige Gesellschaftermittel oder betrieblich haftendes Privatvermögen gegenüberstehen. Ausnahmsweise kann auch akzeptiert werden, dass die Überschuldung mittelfristig (i. d. R. bis zu 2 Jahre) weggefertigt wird, sofern die künftige Ertragskraft mittelfristig eine Fortführung des Unternehmens objektiv erwarten lässt (Überlebens- oder Fortbestehensprognose).
- Notwendigkeit der Umschuldung langfristiger Darlehen.

#### 4.3 Konsolidierungskonzept

Voraussetzung für ein Konsolidierungsdarlehen ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts, das eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen Situation erwarten lässt und Beiträge des Darlehensnehmers und der Hausbank enthält.

Mögliche Beiträge des Darlehensnehmers sind:

- Rentabilitätsverbessernde Maßnahmen wie Umstellungen, Rationalisierungen, Erschließung neuer Absatzmärkte,
- Verbesserungen im Kosten-/Rechnungswesen,
- Veräußerung nicht benötigten betrieblichen Anlagevermögens,
- Einbringen von Eigenmitteln.

Beitrag der Hausbank muss in jedem Fall sein, das Konsolidierungsvorhaben im Rahmen des vorgelegten Konzepts mitzutragen und den bisherigen Gesamtkreditrahmen während der Laufzeit des Konsolidierungsdarlehens aufrechtzuerhalten.

Im Konsolidierungskonzept ist anhand einer Umsatz- und Ertragsplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darzulegen, dass der zukünftige Kapitaldienst erbracht und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann.

Die Hausbank hat im Antrag das Vorliegen eines akzeptierten Konsolidierungsanlasses und eines plausiblen Konsolidierungskonzepts zu bestätigen (vgl. Tz. 6 des Merkblatts).

#### 5 Mehrfachförderung

Das Programm kann mit allen zinsverbilligten Darlehensprogrammen, soweit sie von der EU-Kommission genehmigt sind sowie mit den Eigenmittelprogrammen der LfA und der KfW Bankengruppe kumuliert werden.

Eine Kombination mit anderen De-minimis-Programmen ist möglich, solange der Schwellenwert von 100.000 EUR nicht überschritten wird.

#### 6 Antragsverfahren

Die Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist anzugeben, ob der Kredit überwiegend der Umschuldung, der Finanzierung von zusätzlichen Betriebsmitteln oder von Neuinvestitionen dient.

In Tz. 9.5 „Ggf. weitere Erläuterungen“ des Vordrucks 100 hat die Hausbank das Vorliegen des in Tz. 4.2 und 4.3 des Merkblatts benannten Konsolidierungsanlasses und –konzepts zu bestätigen. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. handelt es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle ist der LfA das Konsolidierungskonzept vorzulegen. Das Konsolidierungskonzept ist zudem bei der Erhebung von Standardrisikokosten in Höhe von mehr als 4 %-Punkten einzureichen.

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft auf Basis der "Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)" sowie des "Prüfrasters für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder" in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft (KGG) zu beantragen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. KGG-Bürgschaften zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Vorlage des Konsolidierungskonzepts wird in diesen Fällen immer vorausgesetzt.

Vorgespräche zur Klärung von Zweifelsfällen sind möglich.

München, 13.02.2006